

1. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Lieferung von Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie die Entsorgung von Abwasser sind die Grundversorgungsverordnungen, sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden (StromGKV, GasGKV, AVBWasserV und AVBFernwärmeV) mit den ergänzenden Bestimmungen der STADTWERKE HEIDE GmbH sowie die Rumpfsatzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in Zusammenhang mit den Privatrechtlichen Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) und deren Anlagen in den jeweils gültigen Fassungen.

"Die STADTWERKE HEIDE GmbH ist von der Stadt Heide zum Inkasso der Entwässerungsentgelte ermächtigt".

Die Abwasserrechnungen werden im Namen und für Rechnung der Stadt Heide gestellt.

Mit Aufnahme des Energie- und Wasserbezuges sowie der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erkennt der Kunde die GKV, die AVB, sowie die Rumpfsatzung und die AEB und deren Anlagen an. Die GKV, die AVB und AEB sowie deren Anlagen können in unseren Geschäftsräumen eingesehen und zugesandt werden.

2. Unterhalts- und Mitteilungspflichten

- a) Die Zähler müssen unseren Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- b) Etwaigen Wohnungswechsel bitten wir **14 Tage zum Monatsende** unserer Abteilung Verbrauchsabrechnung schriftlich mitzuteilen. Wird dieses versäumt, so haftet der bisherige Kunde bis zum Eingang der Meldung für den Verbrauch in seiner früheren Wohnung bzw. in seinen früheren Geschäftsräumen.
- c) Mit Installationsarbeiten an Strom-, Gas- und Wasserleitungen in Gebäuden sowie Abwasseranlagen dürfen nur Installationsfirmen beauftragt werden, die von uns die entsprechende Genehmigung erhalten haben.

3. Ablesung

Unsere Ableser sind angewiesen, auf Verlangen ihren Dienstausweis vorzulegen. Die Ableser und Rechnungszusteller sind nicht berechtigt, Reklamationen und Anträge irgendwelcher Art entgegenzunehmen. Soweit eine Ablesung nicht möglich ist, wird der Verbrauch geschätzt. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungsjahres Preise, Gebühren und Abgaben, erfolgt keine zusätzliche Ablesung.

Die Verbräuche werden unter Berücksichtigung saisonaler Schwankungen zeitanteilig und unter Berücksichtigung der Ablesung Anfang Dezember sowie der tatsächlichen Verbräuche, zum 31.12. hochgerechnet. Der abgelesene Zählerstand erscheint zusätzlich in der Jahresabrechnung. Durch die Aufteilung ergeben sich zusätzliche Rechnungszellen.

Durchschnittspreisbegrenzung

4. Übersteigt das sich nach den Tarifen D, Z u. P ergebende Stromentgelt für den gemessenen HT-Verbrauch sowie das sich nach dem Tarif E ergebende Stromentgelt für den Gesamtstromverbrauch den maximalen Durchschnittspreis, so wird nach diesem abgerechnet.

5. Zahlungsbedingungen, Mahnungen

Unsere Rechnung bitten wir unter Angabe der Kundennummer auf eines unserer Konten zu überweisen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Mahnkosten gemäß "Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen" zur StromGKV, GasGKV, AVBWasserV, AVBFernwärmeV und zu den AEB sowie Rumpfsatzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung erhoben.

Nach erfolgloser Mahnung wird die Anlage gesperrt.

Wiederinbetriebsetzungen sind kostenpflichtig.

Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen bzw. Teilbeträge bitten wir uns innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszustellung mitzuteilen.

Sie berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit offensichtliche Fehler vorliegen. Die nach dem Verbrauch des Abrechnungsjahres errechneten Teilbeträge für den kommenden Abrechnungszeitraum -ausgenommen die Teilbeträge für den Abwasserbereich - enthalten Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Eine Anpassung der Teilbeträge wegen zu erwartender Verbrauchsänderungen kann im Laufe des Abrechnungsjahres beantragt werden.

6. Faktoren

Der Faktor Strom ist die Konstante des Stromwandlerzählers. Die Berechnung Ihres Gasverbrauches erfolgt nach kWh (Wärmeinhalt/Brennwert des gelieferten Erdgases). Da der bei Ihnen installierte Gaszähler m³ anzeigt, ist eine Umrechnung erforderlich. Aus diesem Grund ist in der Spalte - Faktor - der Verrechnungsbrennwert H₀ angedruckt, der mit der Zählerstandsdifferenz multipliziert den ausgewiesenen Verbrauch ergibt.

7. Vorjahresverbrauch

Vergleichen Sie die Menge! Sie können so feststellen, ob Sie mehr oder weniger Strom / Gas / Wasser / Wärme verbraucht oder Abwasser produziert haben.

Bei der Beurteilung beachten Sie bitte, dass Verbrauchsdifferenzen auch klimatisch oder durch Änderungen von Verbrauchsgewohnheiten bedingt sein können. Es lohnt sich, über sinnvollen Einsatz von Energie und Wasser nachzudenken. Auf der Rechnung ist der Vorjahres- bzw. vorherige Verbrauch angegeben.

8. Datenverarbeitung

Lt. § 28 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 28. August 2002 weisen wir darauf hin, daß alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten erhoben und gespeichert werden, die für die Abrechnung der Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung, sowie der Abwasserentsorgung und der Abrechnung der Netznutzung notwendig sind. Entsprechendes gilt auch für den Betrieb und die Unterhaltung der Versorgungsanlagen und auch für Daten in Verbindung mit dem Einzugsermächtigungsverfahren.

9. Erstellung der Rechnung

Die Verbrauchsabrechnung der STADTWERKE HEIDE GmbH wird maschinell unter Einsatz der Datenverarbeitung erstellt.